

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Taten werden nur auf Antrag des Verletzten oder *auf Verlangen des Gesundheitsamtes*, die im Abs. 2 bezeichneten Taten nur auf Antrag des Ehegatten verfolgt.

**Anm.t Vgl. Anm. zu § 21 unter Ziff. 1 im Anhang zur Wirtschaftsverordnung.**

### § 5

(1) Wer entgegen den Vorschriften der §§ 2 und 3 sich nicht untersuchen oder behandeln läßt oder nicht für die Untersuchung oder Behandlung seiner Pflegebefohlenen sorgt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) *Die Taten werden nur auf Verlangen des Gesundheitsamtes verfolgt.*

**Anm.i Vgl. Anm. zu § 4.**

### § 6

(1) Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten ist nur Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie solchen approbierten und registrierten Ärzten gestattet, die vom *Landesgesundheitsamt* zur Behandlung von Geschlechtskrankheiten zugelassen sind. Sie hat nach den von *der Deutschen Verwaltung für das Gesundheitswesen* festgelegten Behandlungsweisen zu erfolgen. Medizinisch-wissenschaftliche Forschungsanstalten, Kliniken und Institute können ihre eigenen Behandlungsweisen anwenden.

(2) Es ist verboten, in Vorträgen, Schriften, Abbildungen oder Darstellungen Ratschläge für die Selbstbehandlung zu erteilen.

(3) Verboten ist es auch, Geschlechtskrankheiten im Wege der Fernbehandlung, ohne vorhergehende und unmittelbare Untersuchung der betreffenden Person, zu behandeln.